

Überbrückungshilfe II

Das auf die „Soforthilfe“ folgende Anschlussprogramm **„Überbrückungshilfe“** des Bundes wurde am 8. Juli 2020 eingeführt. Es weist große Ähnlichkeiten zur Soforthilfe auf. Entscheidender Unterschied ist jedoch, dass lediglich Steuerberater o.ä. für das Unternehmen einen Antrag stellen können. Dies soll den Zugang für von der Corona-pandemie betroffenen Unternehmen vereinfachen und Missbrauch entgegenwirken.

Die Überbrückungshilfe ist ein branchenübergreifendes Bundesprogramm mit einem Programmvolumen von maximal EUR 24,6 Milliarden.

Die Überbrückungshilfe umfasst (zunächst) 2 Phasen:

Die erste Phase betrifft die Fördermonate Juni bis August 2020. Anträge hierzu konnten noch bis 09.10.2020 gestellt werden. Eine rückwirkende Antragstellung nach diesem Zeitpunkt ist nicht mehr möglich.

Die zweite Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für die zweite Phase können seit Ende Oktober 2020 gestellt werden.

Die Grundstruktur der Überbrückungshilfe als branchenoffenes Zuschussprogramm zu den Fixkosten bleibt auch in der Verlängerung erhalten. Änderungen gibt es hinsichtlich der Antragsberechtigung und der Förderhöhe.

In beiden Phasen sind – im Gegensatz zur Corona-Soforthilfe- **ausschließlich Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer** berechtigt, Anträge zu stellen.

Um Missbrauchsfälle auszuschließen, setzte der Gesetzgeber bei der Bewilligung der Soforthilfen auf das Gütesiegel der Steuerberater. Denn Fördergelder fließen erst, wenn Steuerberater die geltend gemachten Umsatzrückgänge und fixen Betriebskosten in geeigneter Weise geprüft und bestätigt haben. Als Organe der Steuerrechtspflege sollen diese absichern, dass Steuergelder wirklich nur da ankommen, wo sie auch hingehören.

1. Ziel der Überbrückungshilfe

Ziel der Überbrückungshilfe ist es, die wirtschaftliche Existenz von betroffenen Unternehmen, Soloselbständigen sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler zu sichern.

Dazu werden bei coronabedingten erheblichen Umsatzausfällen die betrieblichen Fixkosten teilweise erstattet. Die Bundesregierung hat diese Hilfen nun für die Monate September bis Dezember 2020 verlängert und dabei den Zugang erleichtert und die Hilfen erweitert. Nach den erweiterten Zugangsbedingungen können nun auch Unternehmen einen Antrag stellen, die einen weniger massiven Einbruch erlitten haben

2. Antragsberechtigte

Konkret sind Unternehmen antragsberechtigt, die entweder einen Umsatzeinbruch in Höhe von mindestens 50% in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten erlitten haben, oder die im selben Zeitraum insgesamt einen durchschnittlichen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % pro Monat verzeichnen mussten. Bei einem Umsatzrückgang von weniger als 30 % wird weiterhin keine Überbrückungshilfe ausgezahlt. Auch Soloselbständige und Freiberufler können einen Antrag stellen, wenn sie die Programm Voraussetzungen erfüllen. Gleiches gilt für gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen.

3. Höhe der Überbrückungshilfe

Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten und dem Ausmaß des erlittenen Umsatzrückgangs. Die Förderung für Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit nahezu vollständig zum Erliegen gekommen ist, werden künftig mit höheren Fördersätzen unterstützt. Dies betrifft zum Beispiel die Veranstaltungs- und Schaustellerbranche. Bislang wurden bis zu 80 % der Fixkosten erstattet, dies wird nun auf bis zu 90% erhöht. Auch die Förderumsätze für Unternehmen mit weniger gravierenden Umsatzeinbußen steigen an. Zugleich sinkt die Schwelle, ab der Überbrückungshilfe ausbezahlt wird. Die bislang geltende Deckelung für Klein- und Kleinstunternehmen entfällt.

Konkret werden folgende Fixkosten erstattet:

Umsatzrückgang Fördermonat Vorjahresmonat)	(im gegenüber	Erstattung Überbrückungshilfe	als
Zwischen 30 % und 50 % (bisher mindestens 40%)		40 % der förderfähigen Fixkosten	
Zwischen 50% und 70 %		60 % der förderfähigen Fixkosten (bisher 50 %)	

Mehr als 70 %	90 % der förderfähigen Fixkosten (bisher 80 %)
---------------	---

Förderfähige Fixkosten sind unter anderem Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, weitere feste Ausgaben, Kosten für Auszubildende und Grundsteuern.

4. Erstattungsfähigkeit von Personalkosten

Personalaufwendungen für Personal, das nicht in Kurzarbeit geschickt werden kann, können durch eine Pauschale der förderfähigen Fixkosten unterstützt werden. Diese Pauschale wird verdoppelt: Um den teilweise hohen Personalkosten Rechnung zu tragen, die zum Betriebserhalt notwendig sind, steigt die **Personalkostenpauschale auf 20 %** der förderfähigen betrieblichen Fixkosten. Bislang betrug die Pauschale 10 %. Es soll damit insbesondere jenen Unternehmen geholfen werden, die weiter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Beschäftigung halten.

5. Maximale Förderhöhe

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt EUR 50.000 pro Monat. Damit können Unternehmen je nach Höhe betrieblicher Fixkosten für die Monate bis zu EUR 200.000 an Förderung erhalten.

Um auch kleinen Unternehmen mit wenigen Beschäftigten und sehr hohen Fixkosten spürbar zu helfen, entfallen ab September die entsprechenden Höchstgrenzen der Überbrückungshilfe. Bisher galt für Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten eine Höchstgrenze von EUR 9.000, für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten eine Höchstgrenze von EUR 15.000.